

3963 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1990 betreffend den Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Polen über die wechselseitige Vollziehung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen

Der gegenständliche Beschluß trägt dem Umstand Rechnung, daß angesichts des stark angestiegenen Personenverkehrs zwischen Österreich und Polen zu gewärtigen ist, daß es in Zukunft in vermehrtem Ausmaß zur Verurteilung von Staatsangehörigen des einen Staates im anderen Staat kommen wird. Liegt der Verurteilung eine Freiheitsstrafe zugrunde, so ist diese grundsätzlich im Urteilsstaat zu verbüßen. Demgegenüber bedeutet die Verbüßung einer Haftstrafe im Heimatstaat für den Verurteilten eine Erleichterung und fördert seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft.

Nach polnischem Recht ist - im Gegensatz zum österreichischen Recht - eine Übertragung der Vollziehung strafgerichtlicher Entscheidungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nicht möglich.

Es soll daher mit dem vorliegenden Beschluß eine vertragliche Regelung der wechselseitigen Vollziehung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen erfolgen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Juli 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1990 betreffend den Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Polen über die wechselseitige Vollziehung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 07 09

Dr. Peter R e z a r  
Berichterstatter

Dr. Martin W a b l  
Vorsitzender